



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

Rechtswissenschaftliche Fakultät

---

# **Strafrechtliche Grenzen und Rahmenbedingungen des Films bei Polizeieinsätzen im öffentlichen Raum**

Prof. Dr. iur. Gunhild Godenzi, LL.M., RA

Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht, Universität Zürich



## Gliederung

- I. Videoaufnahmen durch Dritte bei Polizeieinsätzen im öffentlichen Raum – strafrechtliche Grenzen und Rahmenbedingungen
- II. Strafbarkeitsrisiken der Polizeiangehörigen bei Gegenmassnahmen
- III. Videoaufnahmen durch die Polizei bei Polizeieinsätzen im öffentlichen Raum – strafrechtliche Grenzen und Rahmenbedingungen



# I. Videoaufnahmen durch Dritte bei Polizeieinsätzen im öffentlichen Raum – strafrechtliche Grenzen und Rahmenbedingungen

## Übersicht zu den herausgegriffenen Problemstellungen:

1. Hinderung einer Amtshandlung: Fast jeder Widerstand ist strafbar
2. Tatbestände zum Schutz des Geheim- und Privatbereichs: Das Problem mit der Tonspur
3. Kantonales Übertretungsstrafrecht: Verweigerung der Namensangabe
4. Landfriedensbruch: Die umstrittene «Teilnahme» an unbewilligten Demonstrationen



## 1. Hinderung einer Amtshandlung: Fast jeder Widerstand ist strafbar

- Problem: Strafrechtliche Schutzwürdigkeit der «**Amtshandlung**» i.S.v. Art. 285/286 StGB?
  - BGer: Schutz entfällt erst dann, wenn Amtshandlung wegen eines schweren und offensichtlichen Rechtsmangels **nichtig** ist (vgl. BGE 142 IV 129, 132)
    - nachträglicher Rechtsschutz als Surrogat eines Widerstandsrechts
  - kritisch: Teile der Lehre, mitunter auch kantonale Gerichte (v.a. bei Eingriff in Hausrecht und körperliche Integrität, vgl. AppGer BS, Urteil SB.2013.1 v. 15.4.2014, E. 2)
- Hinderung: Behinderung genügt (Durchführung in nicht unerheblicher Weise verzögert oder erschwert)
- Vorsatz → Sachverhaltsirrtum bei Annahme einer nichtigen Amtshandlung



## 2. Tatbestände zum Schutz des Geheim- und Privatbereichs: Das Problem mit der Tonspur

### Art. 179<sup>bis</sup> Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Wer ein fremdes **nichtöffentliches** Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt, [...]

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Art. 179<sup>quater</sup> Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Wer eine **Tatsache aus dem Geheimbereich** eines andern oder eine **nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich** eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt, [...]

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Vgl. BGE 146 IV 126 zu «nichtöffentlich»; aus der deutschen Rspr. zur Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes bei Polizeieinsätzen LG München I, Urteil v. 11.2.2019 - 25 Ns 116 Js 165870/17; LG Frankenthal, Beschl. v. 17.12.2020 – 7 Qs 311/20



### 3. Kantonales Übertretungsstrafrecht: Verweigerung der Namensangabe

#### Fallbeispiel: Filmen einer polizeilichen Anhaltung am Bhf. Biel mit dem Mobiltelefon

**BGer, Urteil 6B\_74/2020 v. 24.9.2020, E. 2.2:** «Die Vorinstanz führt aus, die beiden Polizeibeamten hätten die Personalien des Beschwerdeführers feststellen wollen und ihn mehrmals aufgefordert, seinen Namen zu nennen bzw. seine Identitätskarte zu zeigen. Er habe den Ausweis schlussendlich hervorgeholt, diesen jedoch mit den Fingern verdeckt gehalten. Er habe die Herausgabe bis zum Schluss verweigert und habe zur Abklärung der Personalien auf den Polizeiposten mitgenommen werden müssen [...]. Die Polizisten seien zur Feststellung der Identität gestützt auf **Art. 215 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 lit. a und b StPO** berechtigt gewesen.»

- **Rechtsgrundlage Identitätsfeststellung?**
  - StPO?
  - PolG (z.B. vorsorgliche MN zum Schutz privater Rechte gem. §7 i.V.m. § 21 PolG/ZH)?



## 4. Landfriedensbruch: Die umstrittene «Teilnahme» an unbewilligten Demonstrationen

- **Teilnahme** an der Zusammenrottung

**BGer 6B\_630/2018 v. 8.3.2019, E. 1.2.2:** «Das tatbestandsmässige Verhalten besteht bereits in der freiwilligen Teilnahme an der Zusammenrottung und setzt nicht voraus, dass der Teilnehmende selber Gewalthandlungen vollbringt. In objektiver Hinsicht genügt es, dass er sich **nicht als bloss passiver, distanzierter Zuschauer gebärdet** [...], sondern sich durch seine Anwesenheit solidarisch zeigt [...].»

- Keine Teilnehmer: Personen, die sich zwar in der Menge aufhalten, dort aber **äusserlich erkennbar** einer zusammenrottungsfremden Tätigkeit nachgehen
- Problem: Auslegung im Lichte der Medienfreiheit bei Journalisten

Vgl. z.B. OGer ZH, Urteil SB020343 v. 2.9.2002, Medialex 2003, 44 mit Bespr. FIOKA



## II. Strafbarkeitsrisiken der Polizeiangehörigen bei Gegenmassnahmen

- Amtsmissbrauch?
- Nötigung, Sachentziehung, Datenbeschädigung etc.
  - Vorsatz?
  - Rechtfertigungsgründe: Schnittstelle zu PolG und StPO (vgl. Art. 14 StGB)
  - Beweislage?





## II. Strafbarkeitsrisiken der Polizeiangehörigen bei Gegenmassnahmen

### **OGer BE, BK 19 157 v. 3.7.2019: Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung**

Anlässlich einer unbewilligten Demonstration wurde eine Personengruppe von der Polizei angehalten und umringt. C. begann, die Szene mit dem Handy zu filmen. Die Gesamtsituation war angespannt. Polizist A. befahl, das Filmen zu unterlassen, packte C., führte ihn weg und forderte ihn auf, die Aufnahmen zu löschen, was dieser tat. C. zeigte den Polizisten später wegen Amtsmissbrauch und Nötigung an: Er habe das rechtmässig erstellte Video nur unter Androhung der Beschlagnahme seines Handys gelöscht. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein; das Obergericht entschied: zu Recht. Es sei «nicht zu beanstanden», dass der Beschuldigte in den Filmaufnahmen unter den konkreten Umständen «ein Sicherheitsproblem» sah und «zur Gewährleistung ungehinderter Polizeiarbeit sowie zum Schutz der beteiligten Polizisten» das Filmen untersagte. Der Vorwurf der Nötigung zum Löschen des Videos sei nicht beweisbar.

**Fazit: Keine Strafbarkeit des Polizisten A.**



### **III. Videoaufnahmen durch die Polizei bei Polizeieinsätzen im öffentlichen Raum – strafrechtliche Grenzen und Rahmenbedingungen**

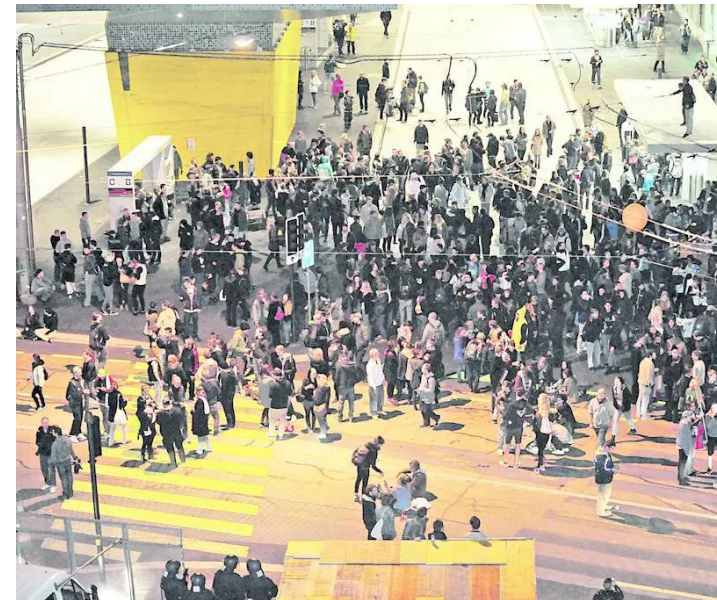
1. Fallbeispiel: Verdeckte Videoüberwachung einer «unbewilligten Demonstration»
2. Problem: Überführung der polizei(recht)lich erhobenen Informationen in das Strafverfahren?



# 1. Fallbeispiel: Verdeckte Videoüberwachung einer «unbewilligten Demonstration»

**BGer 6B\_967/2015 v. 22. April 2016**

- Strafbefehl gegen Bf. wegen Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration («Tanz dich frei»-Nachdemo)
- Übertretung (APV Stadt Winterthur)
- Verdeckte Videoüberwachung der Nachdemonstration gestützt auf § 32c PolG/ZH
- keine Lausprecherdurchsagen zur fehlenden Bewilligung; keine Unterbindung Veranstaltung; Verlauf friedlich
- Verurteilung aufgrund Bildmaterial aus der verdeckten Videoüberwachung
- Verwertbarkeit?





## 2. Problem: Überführung der polizei(recht)lich erhobenen Informationen in das Strafverfahren?

**BGer 6B\_967/2015 v. 22. April 2016, E. 4.4.2:** [...] Die Überwachung war dazu geeignet, die nachträgliche Ahndung allfälliger Gewaltdelikte zu erleichtern und primär darauf ausgerichtet. Davon, dass die Videoaufzeichnungen mit dem einzigen Zweck erfolgten, möglichst viele Personen wegen der Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration zu bestrafen, kann [...] keine Rede sein. [...] Mildere Massnahmen sind auch nicht erkennbar. Eine Auflösung der Kundgebung hätte einen noch schwereren Eingriff in die Grundrechte der Teilnehmenden dargestellt und bei einem unverdeckten Polizeieinsatz wäre – wie bereits am 21. September 2013 – mit erneuten Tumulten zu rechnen gewesen. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung im Falle von Gewalttätigkeiten wiegt schwerer als dasjenige des Beschwerdeführers, anlässlich einer Demonstration nicht gefilmt zu werden. Die Erstellung der Videoaufnahmen war verhältnismässig und somit zulässig.

Mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar wäre, wenn rechtmässig erstellte Aufnahmen nicht verwendet werden dürften, um allfällige Straftaten (einschliesslich Übertretungen) zu ahnden. [...]



## 2. Problem: Überführung der polizei(recht)lich erhobenen Informationen in das Strafverfahren?

- Verdeckte Observation mit Bild- oder Tonaufzeichnungen auf strafprozessualer Grundlage nur bei Verbrechen/Vergehen + Subsidiaritätsklausel (Art. 282 StPO)

**Lentjes Meili/Rhyner, in: Donatsch/Jaag/Zimmerlin, PoIG/ZH 2018, § 4 N 19:**

[...] Unabhängig davon muss die polizeirechtliche Massnahme, sobald sie einen Tatverdacht im Sinne von Art. 299 StPO gegen bestimmte Personen oder einen Personenkreis bzw. zumindest wegen einer bestimmten Straftat begründet hat, beendet bzw. notwendigenfalls in eine analoge Massnahme der StPO unter Beachtung der entsprechenden Formvorschriften überführt werden. Damit stellen die Polizeikräfte sicher, dass die strafprozessualen Parteirechte aller Beteiligten, insbesondere von Beschuldigten, gewahrt und die weiteren Erkenntnisse im Strafverfahren verwertbar bleiben.



Vgl. zu dieser Problematik auch ZIMMERLIN/GALELLA, FP 2019, 374; WOHLERS, AJP 2020, 1311



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

---

## **Fazit – Fragen?**